



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 50.000/23-I 2/92

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

FÜR GESETZENTWURF 84 -GE/19-92
Datum: 21. SEP. 1992
Verteilt: 22. Sep. 1992

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

K. K. K.
D. Orzwanger

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofsgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird.
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

10. September 1992

Für den Bundesminister:

R e i n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

K. K. K.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 50.000/23-I 2/92

An das
 Bundeskanzleramt

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222549 = bmjust

Sachbearbeiter

Kappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Verwaltungsgerichtshofsgesetz 1985 hinsichtlich
 der Regelungen über die Säumnisbeschwerde
 geändert wird.

zu GZ 601.457/2-V 1/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 30.7.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf mitzuteilen, daß inhaltlich dagegen kein Einwand besteht.

Zu § 27 Abs. 2 des Entwurfs erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz darauf hinzuweisen, daß im ersten Satzteil eine Frist genannt wird (... nicht innerhalb eines Monats), im zweiten Satzteil die Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde aber an einen "Zeitpunkt" geknüpft wird, nämlich das Ende der Monatsfrist. Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich daher, für den zweiten Satzteil folgende Formulierung vorzuschlagen: "so ist ab dessen Ablauf eine Säumnisbeschwerde zulässig".

10. September 1992

Für den Bundesminister:

R e i n d l

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

